

Rechtsverordnungen, die das Schutzgebiet LSG-7331-010 „Alzeyer Berg“ betreffen:

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Alzeyer Berg", Kreis Alzey-Worms vom 25.02.1983 (RVO-7331-19830225T120000)	2
§ 1	2
§ 2	2
§3	6
§4	7
§5	7
§6	8
§ 7	8
§8	8
§9	9
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Alzeyer Berg", Kreis Alzey-Worms vom 25.02.1983 (RVO-7331-19840227T120000)	10
§1	10
§ 2	10
§3	10

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Alzeyer Berg", Kreis Alzey-Worms vom 25.02.1983 (RVO-7331- 19830225T120000)

Aufgrund des § 18 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfLG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1 wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Alzeyer Berg“.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Flonheim, Bornheim, Lonsheim und Heimersheim.

(2) Das Schutzgebiet setzt sich aus 5 Teilbereichen zusammen. Die Grenzen der einzelnen Teilbereiche verlaufen wie folgt:

Teil I

Beginnend am nordöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Gemarkung Flonheim, Flur 7 Nr. 52/4, verläuft die Grenze des Schutzgebietes Teil I in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des genannten Grundstücks bis zu dessen nordwestlicher Ecke, von hier in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Weges Gemarkung Flonheim, Flur 7 Nr. 233/2, bis zu seiner nordöstlichsten Grenze, dann in nordwestlicher Richtung weiter bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle Gemarkung Flonheim, Flur 7 Nr. 233/1, von hier aus weiter entlang der westlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Gemarkung Flonheim, Flur 7 Nr. 56/10. Ab hier verläuft die Grenze des Schutzgebietes in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der letztgenannten Parzelle bis zu ihrem nordwestlichen Eckpunkt, dann entlang der östlichen Grenze der Parzelle Gemarkung Flonheim, Flur 7 Nr. 79/2, in nördlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt der letztgenannten Parzelle und weiter entlang der nördlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks bis zu dessen nordwestlicher Ecke, hier weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Grundstücke Gemarkung Flonheim, Flur 7 Nr. 79/2, 78/2, 77/2, 74/3, 74/1, 68/5, 68/1 und 136/1, dann weiter in westlicher Richtung über den Weg Gemarkung Flonheim, Flur 4 Nr. 70/3, hinweg, bis an dessen westliche Grenze, von hier ab in südöstlicher und dann südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des letztgenannten Weges bis zu dessen südlicher Ecke, von hier ab weiter in südöstlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenzen der Wege Gemarkung Flonheim, Flur 6 Nr. 113/2 und 112/2, bis zum südlichen Eckpunkt des letztgenannten, weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des letztgenannten Weges und weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Parzelle Gemarkung Flonheim, Flur 6 Nr. 112/3, des westlich des Weges Gemarkung Flonheim, Flur 6 Nr. 102/5, gelegenen Teiles des Grundstücks

Gemarkung Flonheim, Flur 6 Nr. 102/4 und dann entlang der südlichen Grenze des Weges Gemarkung Flonheim, Flur 6 Nr. 102/5, bis zum südöstlichen Eckpunkt der letztgenannten Parzelle, ab hier in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Flonheim, Flur 6 Nr. 107/4 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Gemarkung Flonheim, Flur 6 Nr. 102/4, von diesem Punkt aus weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des genannten Grundstücks über den Weg Gemarkung Flonheim, Flur 6 Nr. 162/17 hinweg, bis zu dessen östlicher Grenze. Ab diesem Eckpunkt verläuft die Grenze des Schutzgebietes weiter in südwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze von dem Weg Gemarkung Flonheim, Flur 6 Nr. 162/17, bis zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Gemarkung Flonheim, Flur 6 Nr. 84/3, von hier aus weiter entlang der südlichen Grenze des genannten Grundstücks waagrecht über den Weg Gemarkung Flonheim Flur 6 Nr. 162/15, hinweg bis an dessen östliche Grenze, an diesem Punkt in südöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Wege Gemarkung Flonheim, Flur 6 Nr. 162/15 und Flur 5 Nr. 202/35 bis zur nordwestlichen Ecke des Weges Gemarkung Flonheim, Flur 5 Nr. 197/12. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft weiter in östlicher und dann nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Wege Gemarkung Flonheim, Flur 5 Nr. 197/12 und 197/10 bis zur nördlichen Ecke des letztgenannten Grundstücks weiter in nördlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Flonheim/Bornheim, bis die Nutzungsartgrenze auf dem Grundstück Gemarkung Bornheim, Flur 5 Nr. 141, erreicht ist. Sie verläuft weiter entlang der Nutzungsartgrenzen der Grundstücke Gemarkung Bornheim, Flur 5 Nr. 141, 140, 139, 138, 137, 136/2, 136/1, bis die nördliche Grenze der letztgenannten Parzelle erreicht ist. Dann verläuft die Grenze des Schutzgebietes weiter in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze der letztgenannten Parzelle, bis die westliche Grenze des Weges Gemarkung Bornheim, Flur 5 Nr. 142/2 erreicht wird, ab hier biegt sie in nordöstliche Richtung ab und verläuft entlang der westlichen Grenze des Weges Gemarkung Bornheim, Flur 5 Nr. 142/2 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Gemarkung Bornheim, Flur 5 Nr. 130. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze des Schutzgebietes in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Bornheim, Flur 5 Nr. 129, bis die Nutzungsartgrenze auf diesem Grundstück erreicht ist. Sie verläuft weiter in nördlicher Richtung entlang dieser Grenze, bis die nordöstliche Grenze der Parzelle Gemarkung Bornheim, Flur 5 Nr. 129 erreicht wird, die Grenze verläuft hier weiter in nordwestlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze der letztgenannten Parzelle bis zu deren nördlicher Ecke, dann weiter in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks, bis dessen westliche Ecke erreicht wird, dann weiter in nordwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Weges auf dem Grundstück Gemarkung Bornheim, Flur 5 Nr. 146/1, bis die Gemarkungsgrenze Flonheim/Bornheim erreicht wird; weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Bornheim, Flur 5 Nr. 146/2, 146/3, 146/4 weiter entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Bornheim, Flur 5 Nr. 211/2, 211/1, 210 weiter entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Bornheim, Flur 5 Nr. 209, 208, 215, 216, 217, 218/1, 218/2 und 219/1 bis zum Weg Gemarkung Bornheim, Flur 5 Nr. 221/17 weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Bornheim, Flur 5 Nr. 213/2 und 213/3, dann in nördlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Flonheim/Bornheim bis zum nordöstlichsten Eckpunkt der Grundstücke Gemarkung Flonheim, Flur 6 Nr. 46/1, dann weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks bis zu dessen nordwestlicher Ecke, ab hier in südlicher und dann westlicher Richtung entlang der östlichen und dann südlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Flonheim, Flur 6 Nr. 46/3 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, dann weiter in nördlicher und dann nordwestlicher Richtung entlang der östlichen und dann nordöstlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Flonheim, Flur 6 Nr. 41/2 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Gemarkung Flonheim, Flur 6

Nr. 36/2, und weiter in westlicher Richtung entlang dessen nordöstlicher und dann nördlicher Grenze, ab dem nordwestlichen Eckpunkt des letztgenannten Grundstücks weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Flonheim, Flur 6 Nr. 36/1 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des letztgenannten Grundstücks, ab diesem Punkt in schräger Linie über den Weg Gemarkung Flonheim, Flur 7 Nr. 218/3 bis zum Ausgangspunkt.

Teil II

Teilbereich II des Schutzgebietes umfasst in der Gemarkung Heimersheim Flur 3 Teilbereiche der Grundstücke Nr. 96 bis 99. Die Grenze verläuft entlang der Nutzungsartgrenze Wald auf den genannten Grundstücken.

Teil III

Teilbereich III des Schutzgebietes umfasst in der Gemarkung Lonsheim die Grundstücke Flur 3 Nr. 20 bis 23. Die Grenze des Schutzgebietes verlaufen entlang der Grundstücksgrenzen der obengenannten Grundstücke.

Teil IV

Beginnend an der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 229, verläuft die Grenze des Schutzgebietes, Teilbereich IV, in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 229, 230 und 231 1/10 bis zur südöstlichen Ecke des letztgenannten Grundstücks, ab hier verläuft sie in östlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 244 und 243 6/10, sie biegt am östlichen Eckpunkt des letztgenannten Grundstücks nach Südwesten ab und folgt der südöstlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks bis an dessen südliche Ecke; ab hier verläuft sie in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks, bis die südöstliche Grenze der Parzelle Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 251, erreicht wird. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze des Schutzgebietes in südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenzen der Grundstücke der Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 251, 252, 253 und 254 bis zur südlichen Ecke des letztgenannten Grundstücks, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen des Weges Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 288, bis der Kappesecherweg erreicht wird, weiter in südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze des Kappesecherweges bis zur westlichen Ecke der Parzelle Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 287. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze des Schutzgebietes entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Weges Gemarkung Heimersheim, Flur 3 Nr. 122, bis die nordöstliche Ecke des Grundstücks Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 98, erreicht ist, weiter über den letztgenannten Weg hinweg in südöstlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Weges Gemarkung Heimersheim, Flur 3 Nr. 121 und dann entlang der westlichen Grenze des Weges Gemarkung Heimersheim, Flur 3 Nr. 129, bis die südliche Grundstücksecke der Parzelle Gemarkung Heimersheim, Flur 3 Nr. 111, erreicht ist. Von hier ab weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Nutzungsartgrenze der Parzelle Gemarkung Heimersheim, Flur 3 Nr. 110, bis sie auf den Weg Gemarkung Heimersheim, Flur 3 Nr. 122 stößt. Sie verläuft über diesen Weg hinweg bis zur südlichen Grenze der Parzelle Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 91 1/10, dann weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der letztgenannten Parzelle weiter in nördlicher und dann westlicher Richtung entlang der östlichen und der nördlichen Grenze des Weges Gemarkung Bornheim, Flur 4 Nr. 92, bis die südwestliche Ecke der Parzelle Gemarkung Bornheim, Flur 3 Nr. 163/2, erreicht ist. Dann in gerader Linie über den letztgenannten Weg hinweg bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Bornheim, Flur 4 Nr. 94, dann weiter in nordwestlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Weges Gemarkung Bornheim, Flur 4 Nr. 92, bis die östliche Ecke des Grundstücks Gemarkung Bornheim, Flur 4 Nr. 89, erreicht wird, dann weiter in südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze der letztgenannten Parzelle, bis

diese auf den Weg Gemarkung Bornheim, Flur 4 Nr. 68 stößt. Von hier ab verläuft die Grenze des Schutzgebietes in nordwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des letztgenannten Weges, bis dessen nördliches Ende erreicht wird. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze des Schutzgebietes weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Weges Gemarkung Bornheim, Flur 4 Nr. 68 und weiter entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Bornheim, Flur 3 Nr. 52 bis zu dessen südwestlicher Ecke, ab hier in nordwestlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Bornheim, Flur 3 Nr. 52 bis 66, sie knickt hier ab und verläuft in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Parzelle Gemarkung Bornheim, Flur 3 Nr. 66, dann in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze der Parzellen Gemarkung Bornheim, Flur 3 Nr. 66 und 65/2, weiter entlang der nördlichen Grenzen der Parzellen Gemarkung Bornheim, Flur 3 Nr. 37 und 72 bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Bornheim, Flur 3 Nr. 116/1. Von hier ab verläuft die Grenze des Schutzgebietes in nördlicher und dann in östlicher Richtung entlang der Grenzen der letztgenannten Parzellen bis zu deren nordöstlicher Ecke, sie verläuft weiter um das Grundstück Gemarkung Bornheim, Flur 3 Nr. 143 und 144 herum, bis sie an die Nutzungsartgrenze auf dem Grundstück Gemarkung Bornheim, Flur 3 Nr. 141 und 142 stößt. Ab hier in nördlicher Richtung entlang der Nutzungsartgrenze der Parzelle Gemarkung Bornheim, Flur 3 Nr. 141 und 142, weiter entlang der westlichen Grenzen der Parzellen Gemarkung Bornheim, Flur 3 Nr. 140/2 und 140/1, weiter entlang der Nutzungsartgrenze auf den Grundstücken Gemarkung Bornheim, Flur 3 Nr. 137 und 138, 135 und 136, 133 und 134, 131 und 132, 129 und 130, 127 und 128, 125 und 126, weiter entlang der Nutzungsartgrenze des Grundstücks Gemarkung Bornheim, Flur 3 Nr. 124, weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des letztgenannten Grundstücks bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Gemarkung Bornheim, Flur 3 Nr. 122/2, dann in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Gemarkung Bornheim, Flur 3 Nr. 121/2, 121/1, 120/2, weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Weges, der durch die Grundstücke Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 106/3 und 106/2 bis zum nordwestlichen Eckpunkt der letztgenannten Parzelle, dann weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks bis zur Gemarkungsgrenze Lonsheim/Bornheim, weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstücks Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 81 1/10, weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks über den Weg Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 282/2 hinweg und weiter entlang der nördlichen Grenze des Weges Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 283, bis der nordöstliche Eckpunkt des letztgenannten Weges erreicht ist. Ab hier verläuft die Grenze des Schutzgebietes weiter in nordöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Grundstücke Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 80 und 79, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des letztgenannten Grundstücks, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 79, bis zu dessen nordwestlicher Ecke, von hier ab weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 78, bis zur südöstlichen Ecke des Grundstücks Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 99, weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks bis zu dessen südwestlicher Ecke, weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen und dann nördlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks, bis die südwestliche Ecke des Grundstücks Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 98/3, erreicht ist, weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 92 und 93, bis die nordwestliche Ecke des Grundstücks Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 81 erreicht wird. Ab dem genannten Punkt verläuft die Grenze des Schutzgebietes in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Parzellen Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 81 und 96 und Gemarkung Lonsheim, Flur 12 Nr. 18, bis die Grenze des Schutzgebietes an den Gibchesweg stößt, von hier in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des

Weges Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 282/1 bis zur südlichen Ecke der letztgenannten Parzelle; ab hier in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der letztgenannten Parzelle und weiter entlang der südlichen Grenze der Parzellen Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 64 und ab der südlichen Ecke dieses Grundstücks in südwestlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Parzellen Gemarkung Lonsheim, Flur 3 Nr. 46 und 47, bis zur südwestlichen Ecke des letztgenannten Grundstücks, weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks, bis zu dessen südöstlicher Ecke, ab hier in südwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Parzelle Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 125 1/10, bis zu deren südöstlicher Ecke, weiter in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 145/2 und 145/1 bis zur nordöstlichen Ecke des letztgenannten Grundstücks, weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Parzellen Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 145 und 143/1 bis zur nordwestlichen Ecke des letztgenannten Grundstücks, ab hier in südöstlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Parzelle Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 143/1, bis die Grenze des Schutzgebietes auf die östliche Grenze des Kappesecherweges stößt. Von diesem Punkt verläuft die Grenze des Schutzgebietes in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des genannten Weges bis zur nordwestlichen Ecke der Parzelle Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 272, von hier ab in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks und weiter entlang der westlichen Grenze der Parzellen Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 270, 261 und 260 bis zu der nordwestlichen Ecke des letztgenannten Grundstücks. Von hier ab verläuft die Grenze des Schutzgebietes in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Parzellen Gemarkung Lonsheim, Flur 2 Nr. 260, 259, 258, 250, 249 und 229 bis zum Ausgangspunkt.

Teil V

Beginnend an der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 112, verläuft die Grenze des Schutzgebietes Teilbereich V in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 112, 113/1 und 113/2 bis zum südwestlichen Eckpunkt des letztgenannten Grundstücks, ab hier in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des letztgenannten Grundstücks bis zu seinem südöstlichen Eckpunkt, dann in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Weges Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 250/7, bis in die Höhe des nordwestlichen Eckpunktes der Parzelle Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 107/4 über den Hemserweg hinweg und weiter in östlicher und dann in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Weges Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 107/4, bis zu dessen nördlichem

Eckpunkt, weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 107/1 und weiter in nordöstlicher Richtung entlang der genannten Grenze, weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 108 und 109 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des letztgenannten Grundstücks, ab hier biegt die Grenze des Schutzgebietes in westlicher Richtung ab und verläuft entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 109 und 110 und 111 über den Weg Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 250/7 hinweg und dann entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Bornheim, Flur 2 Nr. 112, bis zum Ausgangspunkt.

(3) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen und an den sonstigen Zugängen durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Landschaftsschutzgebiet" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Wald-, Busch- und Rebgeländes als Teil der Vorhügelzone des Nordpfälzer Berglandes für die Erholung und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere als Überlebensraum für Tier- und Pflanzenwelt und als Anschauungsobjekt für die Entwicklung der Kulturlandschaft.

§4

Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
4. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen,
5. das Lagern oder Zelten an anderen als den hierfür eingerichteten Plätzen,
6. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen und sonstigen Erdaufschlüssen oder die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
7. die Beseitigung oder Bestandsschädigung bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Strauchgruppen, Feldgehölze etc.,
8. die Entfernung oder Bestandsschädigung bewachsener Böschungen und Steilwände,
9. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen oder das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur,
10. das Aufforsten von Flächen, die vor dem Inkrafttreten des
 1. Landesforstgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 16.11.1950 nicht mit Wald bestockt waren,
11. das Anlegen oder Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätzen einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
12. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
13. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, insbesondere das Betreiben von Modellflugzeugen,
14. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer an anderen als den hierfür vorgesehenen Feuerstellen,
15. das Reiten auf Wanderwegen,
16. das Ausbringen von chemischen Stoffen, die Tiere und Pflanzen schädigen, in den Waldflächen,
17. der Kahlschlag von Wald,
18. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für
1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der seitherigen Nutzungsweise,

2. die im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
 4. das Betreten und Befahren des Schutzgebietes auf den öffentlichen Wegen und das Betreten der Schutzgebiete auf den Wanderwegen.
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von unterirdischen Fernmeldeleitungen, soweit nicht gegen § 4 verstoßen wird.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und/oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder erweitert,

§ 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,

§ 4 Nr. 3 Neu- und Aushaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,

§ 4 Nr. 4 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätze anlegt oder erweitert,

§ 4 Nr. 5 lagert oder zeltet an anderen als den hierfür eingerichtete Plätzen,

§ 4 Nr. 6 Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert oder die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,

§ 4 Nr. 7 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Strauchgruppen, Feldgehölze etc. beseitigt, oder in ihrem Bestand schädigt,

§ 4 Nr. 8 bewachsene Böschungen und Steilwände entfernt oder in ihrem Bestand beschädigt,

§ 4 Nr. 9 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähig Teile solcher Pflanzen einbringt oder gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,

- § 4 Nr. 10 Flächen aufforstet, die vor dem Inkrafttreten des 1. Landesforstgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 16.11.1950 nicht mit Wald bestockt waren,
- § 4 Nr. 11 Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt oder erweitert,
- § 4 Nr. 12 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 13 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere Modellflugzeuge betreibt,
- § 4 Nr. 14 Feuer an anderen als den hierfür vorgesehenen Feuerstellen anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 15 auf Wanderwegen reitet,
- § 4 Nr. 16 chemische Stoffe, die Pflanzen und Tiere schädigen, in den Waldflächen ausbringt,
- § 4 Nr. 17 im Wald Kahlschläge durchführt,
- § 4 Nr. 18 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 6 Abs.1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
6508 Alzey, 25.02.1983

(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Grenzeintragungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Alzeyer Berg", Kreis Alzey-Worms vom 25.02.1983 (RVO-7331- 19840227T120000)

Aufgrund des § 18 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespfllegegesetz -LPf1G-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVB1. 5. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66, BS 791-1), wird verordnet:

§1

In § 1 der Rechtsverordnung vom 25.02.1983 wird der Begriff "Geschützter Landschaftsbestandteil" durch den Begriff "Landschaftsschutzgebiet" ersetzt.

§ 2

In § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung vom 25.02.1983 wird der Satz "Es ist ca. 78 ha groß" angefügt.

§3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 27.02.1984

(Rein)
Landrat